

GEBÜHRENSATZUNG
der Ortsgemeinde Pünderich vom 25.02.2025
für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Pünderich

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pünderich in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt.

§ 4
Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle je Tag betragen für:

	Örtliche Vereine	Sonstige	
		(ohne entgeltlichen Ausschank)	(kommerzielle Veranstaltung)
Mehrzweckhalle (Erdgeschoss)	90,00 €	180,00 €	260,00 €
Küche	30,00 €	50,00 €	50,00 €
Räumlichkeiten im Obergeschoss	im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gebührenfrei	70,00 €	70,00 €

(2) Die Gebühren für die Leihen folgender Gegenstände zur Nutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle betragen:

	Gebühr pro 5 Tage
Tisch bzw. Tischplatte	10,00 €
Stühle (pro Tisch)	10,00 €
Gedeck	5,00 €
Kaffeekanne	5,00 €

(3) Die anfallenden Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und Aufwand festgesetzt.

(4) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt, soweit der Veranstalter die Reinigung nicht selbst übernimmt.

(5) Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungsgegenständen und sonstigen Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch gesonderte Rechnung. Die Gebühr ist binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zugunsten der Ortsgemeinde Pünderich an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Entgelterhebung für die Mehrzweckhalle betreffenden Regelungen außer Kraft.

Pünderich, den 25.02.2025

Rainer Nilles
Ortsbürgermeister

(Siegel)

